



■ 6. KOLLOQUIUM VERBESSERUNG DER QUALITÄT IN RICHTSVERFAHREN ERSTATTETER GUTACHTEN

Die Quotisierung im Bauprozess

Erfolgreich fortentwickelt und inzwischen fest etabliert im Veranstaltungskalender von Sachverständigen, auch Richtern und Anwälten, haben sich die gemeinsam vom Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V. und der Ingenieurkammer Niedersachsen veranstalteten Kolloquien Verbesserung der Qualität in Gerichtsverfahren erstatteter Gutachten. Im Mittelpunkt der sechsten Veranstaltung vom 19. November, die in Hannover-Altwarmbüchen von über 140 Teilnehmern besucht wurde, stand Die Quotisierung im Bauprozess. Zum Gelingen eines Bauwerkes tragen viele Personen und Firmen bei; der Bauherr, der Planer, der oder die Auftragnehmer (Gewerke) und schließlich der Objektüberwachende. Im Falle des Misslingens steht der gleiche Kreis im Fokus. Geht es bei einem festgestellten Mangel um die Frage, in wessen rechtliche und technische Zuständigkeit der Mangel einzuordnen ist und – wenn mehrere der o.g. Beteiligten an der Entstehung des Mangels mitgewirkt haben – wer welchen Anteil zur Entstehung des Mangels zu vertreten hat, so muss in der Regel eine Quote gebildet werden. Ist dies eine Aufgabe, die primär Sachverständige zu erledigen haben (sie werden häufig von den Gerichten danach gefragt) oder setzen sich die Sachverständigen der Gefahr aus, eine Rechtsfrage zu beantworten? In informativen Vorträgen und spannenden Zuschauerreaktionen suchte das Kolloquium nach Antworten und glich das Thema auch mit den Erwartungen des Gerichtes an das Auftreten von Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung (auch zur Quote) ab.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, stellte in seiner Einführung in die Veranstaltung die besondere Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen Richtern, Anwälten und Sachverständigen heraus; dies sei schon seit langem ein besonderes Anliegen der Kammer. Dass hierzu Veranstaltungen dieser Art und die Zusammenarbeit mit einem Sachverständigenverband einen wichtigen Beitrag leisten, zeige die große Teilnehmerzahl. Im Übrigen dienen diese Veranstaltungen der Fortbildung der Sachverständigen und damit der Steigerung der Qualität ihrer Arbeit – ein weiteres Anliegen, dem sich die Ingenieurkammer stets verpflichtet sieht.



Dr. Kindereit

Im ersten Referat stellte der Beratende Ingenieur und ö.b.u.v. Sachverständige Dr.-Ing. Eduard Kindereit einen Fall aus der Sachverständigenpraxis vor, in dem Versicherer der am Bau Beteiligten den Auftrag erteilten, deren technische Zuständigkeit für aufgetretene Symptome im Rahmen einer außergerichtlichen Regelung zu klären. Es ging um von einem Zementestrich abgelöstes Hirnholzparkett. Die Ursache der Symptome war rasch gefunden, nämlich eine Wasserbelastung, die ein Quellen des Parketts und in dessen Folge wegen der räumlichen Begrenzung ein Aufstellen der

Parkettklötzchen zur Folge hatte. Trotz umfangreicher und zum Teil aufwändiger Untersuchungen konnte(n) die letztlich maßgeblichen Ursachenquelle(n) nicht gefunden werden. Insoweit mussten die primär maßgebenden Ursachenquellen wahrscheinlichkeitsbehaftet in die weiteren Überlegungen einfließen.

Um diese Ursachenquellen den Leistungsbereichen der Beteiligten zuzuordnen und quotisieren zu können, fand das in der Zeitschrift Baurecht [Ausgabe 2/1966, S. 174 ff.] mit dem Titel „Die Quotierung der Mangel- und Schadensverantwortlichkeit Baubeteiligter durch technische Sachverständige“ beschriebene numerische Verfahren Anwendung. Besonderen Wert legte Kindereit auf die Feststellung, dass die durch Sachverständige vorgenommene – besser: vorgeschlagene – Quote nur die technischen Aspekte abdecken könne und solle und jedenfalls der rechtlichen Beurteilung durch die Gerichte unterzogen werden müsse. Insoweit bleibe der Sachverständige im wahrsten Sinne der ZPO Hilfskraft des Gerichtes und biete mit seinem Ergebnis die technische Basis für die abschließende Beurteilung.

Die anwaltliche Skepsis gegenüber dem zuvor vorgestellten Verfahren formulierte der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht **Prof. Dr. Hans Ganten**; es sei seines Erachtens Art. 50 Abs. 2 des Schweizer Obligationenrechtes zuzustimmen, wonach der Regressumfang allein durch richterliches Ermessen und nicht durch das subjektive Ermessen eines Sachverständigen festzulegen sei. Etwas überraschend findet Ganten die Unsicherheit, die in der Frage der Quotisierung besteht, denn der Ausgangspunkt der Schadenszuweisung ist eine Rechtsnorm, nämlich § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. Insoweit folgerichtig kommt Ganten zu dem Schluss, dass der von Kindereit vorgestellte Ansatz nicht mit seiner Beurteilung übereinstimmt; ein



Sachverständige, Richter, Anwälte trafen sich zum Austausch.



„Quoten-Urteil“ darf nicht durch Sachverständige gesprochen werden und Ganten möchte die Sachverständigen von der Quotisierungsfrage entlasten. Nach detailliert vorgetragenen Bedenken gegen die „Schadenszurechnung als Mathematikaufgabe“ beschreibt Ganten eigene Lösungsansätze, auch um dem Vorwurf der dogmatischen Anwendung von Lehrsätze entgegen zu treten. In vier Fallkonstellationen (Planungsfehler vs Ausführungsfehler, Aufsichtsfehler vs Ausführungsfehler, Planungsfehler vs Aufsichtsfehler, Auftragnehmer vs Auftragnehmer) werden Schwerpunkte (Gewichte) beschrieben, die nach rechtlichen Kriterien unabhängig von technischen Quoten dominant berücksichtigt werden müssen.



Prof. Ganten und Präsident Kammeyer.

Im abschließenden Referat stellte der Vorsitzende Richter am Landgericht Braunschweig **Edgar Mielert** die Sicht eines Richters auf die Quotisierung durch Sachverständige vor. Diese Leistungen bieten eine wichtige technische Basis für das Urteil, solange – und das sind laut Mielert unabdingbare Forderungen – die Ursachenermittlung auf einer nachvollziehbaren Befunderhebung mit Dokumentation basiert und die Gewichtung der Ursachenanteile mit einer verbalisierten Begründung und keinesfalls nur auf Zahlenangaben beruht. Die daran anschließende „rechtliche“ Quote wird eine Prüfung und ggf. Korrektur der Ursachengewichtung aufgrund subjektiver Vorwerfbarkeit vornehmen müssen, aber die Feststellung verschuldensrelevanter Tatsachen ist eine Sachverständigenaufgabe. Die dabei in der Regel zur Anwendung kommende Zielbaummethode bietet die Vorteile, dass wertungsrelevante technische Kriterien vollständig erfasst sowie die Überbewertung und

das Übergehen einzelner Umstände verhindert werden. Dabei sei es einem Richter durchaus bewusst, dass – wie im Übrigen ein gesamtes Gutachten – technische Wertungen subjektiv seien. Mielert übersieht nicht, dass eine rechnerisch ermittelte Quote wegen der immanenten Scheingenauigkeit überbewertet werden könne (weshalb er auch zu nicht zu kleinen Quotenschritten rät), schätzt aber die Vorteile des Zielbaumverfahrens bei der rechtlichen Überprüfung. Im zweiten Teil seines Vortrages befasste sich Mielert mit der Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung und gab den Anwesenden Sachverständigen wertvolle Hinweise zur Vorbereitung und bzgl. des Verhaltens im Termin. Dabei wurde auch deutlich, dass die Stellung von Privatsachverständigen in Zukunft verstärkt werden wird. Dies führt zu der „schlechten Nachricht“, dass die Anforderungen an Gerichtssachverständige steigen, die Fragesteller im Termin vielfältiger und die Fragen qualifizierter würden. Dem stünde aber die „gute Nachricht“ gegenüber, dass das prozessuale Aufrüsten der Parteien zu einer Steigerung der Nachfrage nach (lukrativeren) Privatgutachten führen dürfte.



Richter Mielert.

Im Anschluss an die Vorträge rundete eine lebhaft Diskussion aller Teilnehmer die von Rechtsanwältin und Justiziarin der Ingenieurkammer Niedersachsen **Karin Schwentek** moderierte Veranstaltung ab. Es zeichnete sich ab, dass die Mehrzahl der sich zu Wort meldenden Richter und Anwälte der technischen Quotisierung durchaus einen bedeutsamen Stellenwert bei der Findung der Gesamtquote zuerkennen; ohne die Zuarbeit der Sachverständigen bei der Aufklärung und Bewertung der



Führte durch die Veranstaltung und leitete die Diskussion: RA Karin Schwentek.

technischen Sachverhalte sei kein akzeptables Urteil zu formulieren. Mit 147 Teilnehmern war das 6. Kolloquium das bisher bestbesuchte. Besonders erfreut die Veranstalter, dass mit 27 Richtern und Anwälten eine „Quote“ von ca. 18 % erreicht wurde – auch dies ist ein Bestwert und zeigt, dass es den Veranstaltern offenbar zunehmend gelingt, das eigentliche Ziel dieser Kolloquiumsreihe, nämlich die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sachverständigen zu verbessern, immer näher rückt. Auch wenn die Juristen eher retrospektivisch und die Sachverständigen eher perspektivisch denken und handeln, so wächst durch Veranstaltungen dieser Art das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Arbeits- und Denkweise, was im Ergebnis der Verbesserung der Qualität in Gerichtsverfahren erstatteter Gutachten dient.

Autor: **Dr.-Ing. Eduard Kindereit**
VBD-Vorstandsvorsitzender Hannover

Bitte vormerken: Das nächste Kolloquium findet am **Montag, 18. November 2013** statt.

Zum Nachlesen:
Die Vorträge der Referenten sind unter www.vbd-ev.de eingestellt.